Gemeinde Teufenbach-Katsch

Politischer Bezirk: Murau
Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch
Tel: 03582/2408, Fax: 03582/2408-4
E-Mail: gde@teufenbach-katsch.gv.at

Zahl: 131-9/5T-2019

Sachb.: Barbara Pichler, DW 16
E-Mail: pichler@teufenbach-katsch.gv.at

Teufenbach-Katsch, am 17.06.2019

Gegenstand: **Moser Tamara, Schlossweg 1/4, A-8833 Teufenbach-Katsch**
Hebenstreit Dominik, Schlossweg 1/4, A-8833 Teufenbach-Katsch
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Schutzdach für PKW und einem Abstellraum

Kundmachung und Ladung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **06.06.2019** haben Frau **Moser Tamara, Schlossweg 1/4, A-8833 Teufenbach-Katsch** und Herr **Hebenstreit Dominik, Schlossweg 1/4, A-8833 Teufenbach-Katsch**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Schutzdach für PKW und einem Abstellraum** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem **Grundstück Nr.: 180/3, EZ: 398, KG: Teufenbach**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Freitag, 05.07.2019 um ca. 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Thomas Schuchnigg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.